jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/4/28 3Ob171/59, 1Ob516/96, 7Ob158/14g, 7Ob149/17p, 8Ob101/17m, 8Ob117/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1959

Norm

ABGB §1482

Rechtssatz

Eine Dienstbarkeit gilt schon dann als ausgeübt, wenn der Berechtigte Handlungen vornimmt, zu denen er nur befugt ist, weil ihm die Dienstbarkeit zusteht, wenn sie auch nur einen kleinen Teil der ihm zustehenden Befugnisse darstellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 171/59
  Entscheidungstext OGH 28.04.1959 3 Ob 171/59
- 1 Ob 516/96
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 516/96
  Auch; Veröff: SZ 69/135
- 7 Ob 158/14g
  Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 158/14g
- 7 Ob 149/17p
  Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 149/17p
- 8 Ob 101/17m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 101/17m
  Beisatz: Eine bestimmte Qualität oder Intensität der Rechtsausübung ist nicht erforderlich. (T1)
  Beisatz: Ebenso genügt die Rechtsausübung auf einem räumlichen Teil des dienenden Grundstücks. (T2)
  Beisatz: Die Frage, ob ein Dienstbarkeitsrecht noch oder noch zumindest teilweise ausgeübt wird, oder ob es durch Nichtgebrauch erloschen ist, hängt typisch von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. (T3)
- 8 Ob 117/17i
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 117/17i
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0034136

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at